

## Der Weg Selbständiger Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland

### *Ein ökumenisches Modell im Kleinen*

Die V. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes hat das Modell der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ folgendermaßen zu beschreiben versucht: „Es ist ein Weg lebendiger Begegnung, geistlicher Erfahrung miteinander, theologischen Dialogs und gegenseitiger Korrektur, auf dem sich die jeweilige Besonderheit des Partners nicht verliert, sondern sich läutert, wandelt und erneuert und so für den anderen als legitime Ausprägung des Christseins und des einen christlichen Glaubens sichtbar und bejahbar wird. Die Verschiedenheiten werden nicht ausgelöscht. Sie werden auch nicht einfach konserviert und unverändert beibehalten. Sie verlieren vielmehr ihren trennenden Charakter und werden miteinander versöhnt.“<sup>1</sup> Sie hat zugleich zum Ausdruck gebracht, daß dieses Modell nicht nur auf die Einheitsbemühungen konfessionsverschiedener kirchlicher (Welt-)Gemeinschaften Anwendung finden könne, sondern auch als Integrationsinstrumentarium im Binnenbereich einer Konfessionsfamilie funktionalisiert werden kann.

Zur Entwicklung von Einheitsvorstellungen im deutschen Protestantismus des vorigen Jahrhunderts und zu ihrer Gestaltwerdung im Luthertum bis hin zur Gründung des Lutherischen Weltbundes liegen ausführliche Untersuchungen vor.<sup>2</sup> Die Einheitsvorstellungen des Luthertums in seiner staatsfreien Gestalt sind hingegen bisher noch nicht gründlich untersucht. Der Weg der bekenntnisorientierten Lutheraner führte sie in die Zerstreuung unter die Unionskirchen bzw. in die Minderheitssituation unter nominell lutherischen Landeskirchen. Diese Diaspora muß als ein wesentlicher Faktor bei den Sammlungstendenzen im freikirchlich-lutherischen Lager angesehen werden, konnte sich aber auch als Motiv für eine ökumenische Öffnung auswirken.

Die folgende Studie unternimmt den Versuch, das Modell der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“ als heuristisches Prinzip auf die Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen anzuwenden, also in einem zeitlich begrenzten Rahmen der vergangenen 150 Jahre, in dem räumlich

beschränkten Bereich Mitteleuropas, in dem bekenntnismäßig umrissenen Raum der lutherischen „Freikirchen“ die Anwendbarkeit dieses im ökumenischen Kontext vieldiskutierten Konzepts<sup>3</sup> zu erproben.

Die Entstehung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland ist eng mit der Ablehnung von Einheitsmodellen verbunden, die im vergangenen Jahrhundert zur Bildung unierter Kirchenkörper führten. Die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen stellten zunächst durchaus kein einheitliches Lager dar; vielmehr standen sie zeit- und teilweise neben- oder gar gegeneinander.

Trotz des Widerspruchs gegen die vorfindlichen Einheitsmodelle in der sie umgebenden kirchlichen Landschaft lassen sich Belege für das Wissen um die Einheit der heiligen christlichen Kirche über die Grenzen des eigenen konfessionellen Kirchentums hinaus beibringen. Es läßt sich auch zeigen, daß zumindest in manchen Bereichen das Bewußtsein für die Zusammengehörigkeit der lutherischen Kirchenfamilie im Raum der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen erstmals artikuliert wurde.<sup>4</sup> Schließlich ist allerdings festzustellen, daß es zu einer Bewußtseinsbildung im Bereich der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen kam, der Integrationsbemühungen in Gang setzte und gegen manche Widerstände, nach vielfältigen Rückschlägen und über verschiedene Zwischenstufen – trotz gewisser divergierender Entwicklungen – mit der Gründung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Jahr 1972 zu einem vorläufigen Ergebnis gekommen ist, ohne daß damit ein Abschluß dieses Prozesses erreicht sein muß.

### *1. Trennungen*

In der lutherischen „Freikirchenbildung“ lassen sich drei unterschiedliche Entstehungsphasen erkennen. In einem ersten Prozeß bilden sich selbständige evangelisch-lutherische Gemeinden und Kirchen aus der Ablehnung der meist staatlich unterstützten, promulgierten und durchgesetzten Union.<sup>5</sup> Neben die sich erst später herausbildende Option für die prinzipielle Staatsfreiheit der kirchlichen Verfassung<sup>6</sup>, d. h. für die Organisation der lutherischen Kirche als Freikirche, tritt als dritte Argumentationsstruktur die grundsätzliche Ablehnung des Landeskirchentums unter welchem Vorzeichen auch immer; in diesem Fall werden theologische und kirchenpolitische Liberalisierungstendenzen als Verlust des konfessionellen Charakters der nominell lutherischen Landeskirche gedeutet.<sup>7</sup>

Der Weg in die staatsfreie Daseinsform brachte für die Reorganisation des kirchlichen Lebens eine Fülle von Unwägbarkeiten mit sich. Regelmäßig wurden die Pfarrer, die sich auf die „einsamen Wege“<sup>8</sup> konfessionell-lutherischer Kirchenbildung gedrängt sahen, ihrer Ämter enthoben, in Preußen zuerst, aber später in Baden, Hessen, Hannover ebenso (in Sachsen war der Gang etwas anders). Die Kirchengebäude blieben im Besitz der staatlich sanktionierten Landeskirchen. Die Gültigkeit der Amtshandlungen wurde bestritten, der Zugang zu den Friedhöfen verweigert, nicht selten wurden Gottesdienstteilnehmer kriminalisiert. Staatskirchenrechtlich befanden sich die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu Beginn ihrer Entstehung fast alle im Niemandsland. Wie ein kirchlicher Aufbau sich unter diesen Bedingungen gestalten sollte, war noch nicht erprobt. Nicht zufällig also waren es in erster Linie die Fragen von Kirche und Amt, Kirchenregiment und Verfassung, die im Raum der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen zu Auseinandersetzungen und Spaltungen führten.

Der erste Konflikt dieser Art im Raum des freikirchlichen Luthertums zog sich fast ein Jahrzehnt, von 1852 bis 1861 hin. Er mündete in die Gründung der Evangelisch-lutherischen Immanuelsynode als zweiter selbständiger kirchlicher Gruppierung neben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen, die aus der Ablehnung der (alt)preußischen Union hervorgegangen war.<sup>9</sup> Hauptstreitpunkt waren „Wert und Wesen des Kirchenregiments“<sup>10</sup>, die Frage nach der Stellung, dem Recht und den Befugnissen kirchenleitender Organe. Während auf der einen Seite die Generation der Gründer an dem Konzept einer quasi-konsistorialen Kirchenleitung unter Einschluß synodaler Elemente, wie es im Rückgriff auf geschichtlich gewordene und unter Einbeziehung jüngerer Tendenzen in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelt worden war, festhielt, kritisierten die Pastoren aus der zweiten, neu hinzugekommenen Generation freikirchlicher Lutheraner in Preußen an dieser Verfassung die zentralistischen, quasi-demokratischen und zugleich autoritären Züge. Die sachliche Kontroverse gewann persönliche Schärfe und ließ den Konflikt eskalieren. Mit der förmlichen Konstituierung eines eigenen Synodalverbandes durch die Dissidenten und dem Vollzug der Exkommunikation an ihnen wurde die Spaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen festgeschrieben, mit einer Lehrerklärung seitens der beim ursprünglichen Verfassungsmodell verbleibenden Majorität zusätzlich sanktioniert.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung der Evangelisch-Lutherischen Immanuelsynode von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen

kam es zu weiteren Trennungen vom Verband der ältesten lutherischen Freikirche in Deutschland. So konstituierte ein Teil der selbständigen lutherischen Gemeinden im Großherzogtum Baden einen eigenständigen Kirchenverbund.<sup>11</sup> Leitlinie dieses Vorgehens war eine im Grunde noch territorialistisch orientierte Sicht kirchlicher Selbstbehauptung, verbunden mit legitimistischen Prägnungen.

Nach vorläufiger Assoziation an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen verließen im Zuge der Lehrstreitigkeiten um die Fragen von Kirchenregiment und Kirchenverfassung auch die Nassauischen Gemeinden den gemeinsamen Synodalverband.<sup>12</sup> Nach einer Frist relativer Eigenständigkeit brachten sich diese Gemeinden infolge der mittlerweile gewachsenen engen Beziehungen zur Missouri-Synode in die neu entstandene Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen (u. a. St.) ein.<sup>13</sup>

Das antiunionistische Moment bleibt auch bei den späteren Freikirchenbildungen lutherisch-konfessioneller Art bestimmend, wird aber um andere Beweggründe ergänzt. So schreiten die hessischen Freikirchenbildungen zu einer prinzipiellen Ablehnung des landesherrlichen Kirchenregiments in einem tendenziell „religionslos“ gewordenen Staat fort.

Die Diversifikation lutherischer Freikirchenbildungen im Umfeld der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen ist durch verschiedene Momente bestimmt. An nicht- bzw. außertheologischen Faktoren sind zu benennen: An erster Stelle ein Generationenproblem zwischen den Gründungsmitgliedern der antiunionistisch eingestellten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen, die biographisch freilich der Prägung durch die Erweckungsbewegung verhaftet blieben, auf der einen, und einer jüngeren, schon stärker konfessionalistisch ausgerichteten Gruppierung andererseits. Teilweise im Einklang mit diesen Motiven, teilweise auch völlig unabhängig davon, kumulieren regionale Besonderheiten, persönliche Affekte, lehrmäßige Divergenzen, antipreußische Selbstbehauptungstendenzen und territoriale Fixierung zum Sprengsatz gegen die Bildung einer umfassenden selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche deutscher Nation außerhalb der unierten Landeskirchen.

In einer zweiten Phase kam es zur Entstehung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Hessen und Hannover. In Niederhessen wandten sich 1873 dreiundvierzig Pfarrer aus der Schule August Vilmar's gegen die Einführung eines unierten Gesamtkonsistoriums, da sie in dieser Verfügung nur die „Aufhebung des Bestandes unserer Kirche“ sehen konnten. Einen Kirchenaustritt verweigerten sie jedoch und stellten sich stattdessen auf den Standpunkt der „Renitenz“<sup>14</sup>. Das Beharren auf dem

Bekenntnisstand der Niederhessischen Kirche ließ einen Teil der Reniten- ten an den Mauritianischen Verbesserungspunkten festhalten, während eine Minderheit zu ihrer Abschaffung tendierte. So trennten sich die Wege des „Homberger“ und des „Melsunger“ Konvents.<sup>15</sup>

In Hessen-Darmstadt führte die Einführung der neuen Presbyterial- und Synodalordnung zum Protest von fünfzehn lutherischen Pfarrern, der 1877 mit der Gründung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in Hessen-Darmstadt bei grundsätzlicher Absage an das landesherrliche Kirchenregiment zum Ziel kam. Die selbständigen Lutheraner in Hessen-Darmstadt blieben von Spaltungstendenzen verschont; ihre Gruppierung war freilich auch die kleinste unter allen lutherischen Freikirchen.<sup>16</sup>

Auch Hannover sah die Entstehung einer selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche. Der Widerstand von Pastoren und Gemeinden gegen die Einführung der neuen Trauformel nach dem Anschluß des hannoverschen Kirchengebiets an Preußen führte infolge der Amtsenthebung von Theodor Harms und seiner Mitstreiter 1877/78 zur Bildung der Hannover-schen evangelisch-lutherischen Freikirche.<sup>17</sup> Während bei Theodor Harms eine Affinität zu independentistischen Grundsätzen der Kirchenverfassung nicht ganz zu verkennen ist, waren die aus Hessen zur pastoralen Be-treuung der hannoverschen Gemeinden hinzugezogenen Pastoren An-hänger der Auffassungen Vilmars über Amt und Kirchenregiment. Nach dem Tod von Theodor Harms 1885 kam es eben über diesen Fragen zur Spaltung; der größere Teil der Hermannsburger Kreuzgemeinde sagte sich vom Synodalvorstand los und suchte nähere Verbindung mit der Evange-lisch-lutherischen Zionsgemeinde in Hamburg.<sup>18</sup> Auch diese Verbindung blieb von Erschütterungen nicht verschont. In der Auseinandersetzung über die Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift stellte sich ein Teil der Gemeinden auf den strengeren Standpunkt der Missouri-Synode und der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen; so kam es zur Bildung der Hermannsburger Freikirche.<sup>19</sup>

Von ganz anderer Art ist die Entstehung der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen (u. a. St.). Sie ist aus einer Laienbewegung hervor-gegangen und aus dem Kampf um die faktische Geltung des lutherischen Bekenntnisses im Raum einer nominell lutherischen Landeskirche. Als dieses Ziel innerhalb der sächsischen Landeskirche nicht zu erreichen war, kam es zum Austritt von Gemeinden und Pastoren. 1877 konstituierte sich die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen<sup>20</sup>, der sich im Winter 1876/77 die Pastoren und Gemeinden der selbständigen Lutheraner in Nassau anschlossen. Andererseits war diese enge Bindung an die beson-

dere Ausformung lutherischer Theologie und Kirche, wie sie unter den Bedingungen Nordamerikas Gestalt gewonnen hatte, zugleich das Hindernis für einen engeren Zusammenschluß dieser Kirchenbildung mit den übrigen selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland, die sich trotz mancher Gegensätze teils schon bald um eine engere Gemeinschaft mühten. Allerdings assoziierten sich auch der Evangelisch-lutherischen Freikirche hier und da Gemeinden und Gemeindegruppen aus dem konfessionell-lutherischen Lager.<sup>21</sup>

## 2. Annäherungen

Solange die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen die einzige lutherisch-konfessionelle Freikirche in Deutschland darstellte, legte sich die Assoziation gleich ausgerichteter Gemeinden außerhalb Preußens an diese Kirchenbildung nahe. In der Tat unterstellten sich die lutherischen Gemeinden in Nassau und Baden bald nach ihrem Austritt aus den sie umgebenden Unionskirchen dem Oberkirchenkollegium in Breslau, ohne jedoch eine vollständige Integration in den Bestand des größeren Kirchentums zu vollziehen; sie behielten einen Sonderstatus ohne die Übernahme der „Synodalbeschlüsse“<sup>22</sup>.

Die erste Gemeinde staatsfreier Konstitution, die Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde in Hamburg, suchte zunächst gleichfalls Verbindung mit den preußischen Lutheranern, blieb aber organisatorisch fast völlig für sich. Nach den Streitigkeiten, die zur Gründung der Immanuel-synode führten, orientierten sich die Hamburger stärker zu dieser Gruppierung, da sie der Betonung der Einzelgemeinde und ihrer Selbständigkeit aus ihrer eigenen Entstehungsgeschichte viel abgewinnen konnten.<sup>23</sup>

Es war eine Initiative der Evangelisch-lutherischen Immanuelssynode, die zum Zusammentreten einer Konferenz konfessioneller Lutheraner sowohl aus Landeskirchen als auch aus den lutherischen Freikirchen im Herbst 1873 führte. Einig waren sich die Teilnehmer in der Wahrnehmung des Schwindens der Bekenntnisbestimmtheit in den Landeskirchen und der Tendenz zur Entstehung einer im Grunde konfessionslosen Nationalkirche. Gerade im Gegenüber zu dieser Entwicklung wollten die Initiatoren ein Einigungswerk der bekennnistreuen Lutheraner zustandebringen. Zwar gelang es, einen Kompromiß in der Frage der Konsequenzen bei der Erschütterung des Bekenntnisstandes – Austritt oder status confessionis – zu erreichen, eine weitergehende Einigung wurde durch die zwischen den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen stehenden Gegensätze

verhindert, obwohl grundsätzlich die wechselseitige Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft schon ins Auge gefaßt worden war. Ein Aufruf der Konferenz vom Jahr 1876, der den Zusammenschluß der Lutheraner in Deutschland forderte, verhallte ohne positive Resonanz in breiteren Kreisen.<sup>24</sup>

Rudolf Rocholl griff einige Jahre später die Idee des „corpus Lutherarum“ auf und versuchte, sie Gestalt werden zu lassen. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen wurde sie je länger je mehr zur Maxime der kirchlichen Außenbeziehungen. Nach den im lutherisch-freikirchlichen Lager eingetretenen Spaltungen und mit der Entstehung neuer selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland stellte sich die Frage nach der kirchlichen Verbindung dieser staatsfreien bekenntnisbestimmten Kirchenkörper untereinander und zu den lutherischen Landeskirchen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen war seitens der lutherischen Landeskirchen lange Zeit selbstverständlich als die lutherische Kirche Preußens angesehen worden; umgekehrt hielten die preußischen Lutheraner zäh an der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen fest. Problematisch wurde diese Grundhaltung bei der Geltendmachung des de-iure-Standpunktes, wenn es im Bereich lutherischer Landeskirchen zu Freikirchenbildungen kam.

Hier liegt der Hauptgrund dafür, daß es nicht zu einem Anschluß der Evangelisch-lutherischen Zionsgemeinde in Hamburg an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen kam, solange diese die Verbindung mit der Hamburgischen Landeskirche nicht aufkündigen wollte. Dieselben Schwierigkeiten ergaben sich mit der Gründung der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche. Erst 1880 kam es zur Suspendierung der Kirchengemeinschaft mit der Hannoverschen Landeskirche, die aber nicht völlig aufrechterhalten, sondern wie das Verhältnis zu den übrigen lutherischen Landeskirchen dahingehend modifiziert wurde, daß zwar mit dem Kirchenkörper insgesamt die Kirchengemeinschaft festgehalten, in Gemeinden, in denen der Bekenntnisstand allerdings de facto verletzt wurde, nicht praktiziert wurde.<sup>25</sup>

Während die Evangelisch-lutherische Freikirche in Sachsen (u. a. St.) strikt an der prinzipiellen Ablehnung des Landeskirchentums festhielt, da sie konsequent auf die de-facto-Geltung des lutherischen Bekenntnisses achtete,<sup>26</sup> setzte sich diese Grundhaltung in denjenigen lutherischen Freikirchen, die aus der Ablehnung einer Union entstanden waren, nur zögernd durch.

Zu einer ersten umfassenderen Vereinbarung über die gastweise Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft kam es erst 1887 zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen, der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in Hessen-Darmstadt, der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession und der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche.<sup>27</sup> Die Unterschiede in der kirchlichen Verfassung, besonders die Frage der Beteiligung der Laien an der Kirchenleitung, wurden zwar als Differenz, aber nicht als eine die „Bekennenseinheit störende“ gewertet. Dementsprechend sah man die nach CA VII erforderliche Lehreinheit gegeben. Hier war im Bereich der lutherischen Freikirchen zum erstenmal die kirchenpolitische Praxis der Anschauung gefolgt, daß es Auffassungsunterschiede in der Interpretation von Schrift und Bekenntnis geben könne, ohne daß diese kirchentrennenden Charakter haben müßten. Nichtsdestoweniger wurden die Meinungsverschiedenheiten weiterer theologischer Erörterung empfohlen. Der Prozeß der Annäherung wurde also nicht mit der Feststellung der Kirchengemeinschaft als beendet angesehen, sondern als im Fortgang befindlich betrachtet.

Dieser Grundsatz fand denn auch Anwendung auf die Regelung des Verhältnisses zwischen den preußischen und den badischen Lutheranern. In diesem Fall wurden die bestehenden Unterschiede in den Vorstellungen von der kirchlichen Verfassung ebenfalls nicht ausgeräumt, aber für tragbar erklärt.<sup>28</sup>

Nachdem der Bruch zwischen „Breslau“ und „Immanuel“ geheilt werden konnte, indem beide Seiten die theologisch-polemischen Spitzensätze aus der Zeit der Kirchentrennung historisch und sachlich relativierten, kam es im Jahr 1907 zur Bildung des „Delegierten-Konvents“ aus den Reihen der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland. Ausdrücklicher Zweck dieser Verbindung war die Erörterung theologischer Fragen und die Vereinbarung von Grundlinien für gemeinsames kirchliches Handeln nach außen. Die den beteiligten Kirchen gemeinsame Sicht der Entwicklung in den Landeskirchen wirkte in ihrem eigenen Bereich mehr und mehr als integrierender Faktor. Zwar wurde die Autonomie der einzelnen Kirchentümer noch stark hervorgehoben, zugleich aber die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß Beschlüsse des Konvents durch die zuständigen Gemeinden der einzelnen Partnerkirchen ratifiziert werden.<sup>29</sup> Damit war der Ansatz für ein gemeinschaftliches Vorgehen und Auftreten eines nicht unerheblichen Teils des lutherischen Freikirchentums geschaffen.

Nur ein Jahr später erreichten die Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche und die Evangelisch-lutherische Hermannsburg-Hamburger Freikirche einen *modus vivendi*, der unter freilich nur teilweiser Aufarbeitung der Gründe, die 1886 zur Trennung geführt hatten, zwar noch nicht die vollständige Kirchengemeinschaft erklärte, aber Möglichkeiten der pastoralen Bedienung, der Überweisung von Gemeindegliedern, der Übernahme von Patenschaften regelte. Ausdrücklich wurde die seinerzeitige Trennung bedauert und die gegenwärtige Regelung als Zwischenlösung gekennzeichnet.<sup>30</sup>

Die dritte der in Hannover bestehenden selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die Hermannsburger evangelisch-lutherische Freikirche schloß sich in demselben Jahr der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen (u. a. St.) an. Gemäß dem Gemeindeprinzip stellte jede Gemeinde für sich einen Aufnahmeantrag, über den die Synode je gesondert abstimmte.<sup>31</sup>

Parallel dazu kam es in den Lehrverhandlungen zwischen der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen (u. a. St.) zu einem Teilergebnis; in den Fragen der Schriftlehre einigte man sich auf eine antimodernistische Festlegung, auf die Lehre von der Verbalinspiration; die Bekenntnisschriften wurden als *norma normata* „ihrem gesamten Lehrinhalt nach“ für verbindlich erachtet. Bemerkenswert ist, daß die Beschlußfassung über einen Passus, in dem die Unterscheidung von kirchentrennenden und nicht kirchentrennenden Auslegungsvarianten verworfen wurde, vorerst ausgesetzt wurde. Es kam gleichwohl ein Jahr darauf zu Verabschiedung gemeinsamer „Thesen über die Kirche“; das aus der Entstehungszeit beiden Freikirchen als Gegenüber vorfindliche Landeskirchentum mit nominell lutherischem Bekenntnisstand ließ die vorhandenen Grundübereinstimmungen in der Ekklesiologie erkennen und gemeinsam formulieren. Allerdings wurde erst 1913 in sehr offenen Formulierungen eine Konvergenz in der Amtsfrage aussagbar, in denen sich tendenziell die sächsische Position deutlicher durchsetzte. Diese Verhandlungsrunden markieren aber den Ansatz zu einem ersten umfassenderen Dialog der Evangelisch-lutherischen Freikirche mit konfessionellen Kirchentümern grundsätzlich anderer Prägung.<sup>32</sup>

Ebenfalls noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs traten die benachbarten selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Hessen in nähere Verbindung. Nachdem sich schon 1878 der Homberger Kovent der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (nunmehr: „in den hessischen

Landen“) angeschlossen hatte, verabschiedeten diese und die Hessische Renitentz im Jahr 1910 ein Konföderationsstatut, in dem sie sich Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewährten. Das Festhalten der Niederhessen an ihrem besonderen Bekenntnisstand wurde nicht mehr als Hinderungsgrund für die notwendige Einheit nach CA VII verstanden. Gemeinsam konnten beide Kirchen das aus ihren Anfängen herausgearbeitete „Bekenntnis zu dem alleinigen Königtum Jesu Christi in der Kirche und in der Abwehr der staatlichen Eingriffe in allen kirchlichen Einrichtungen“ zum Ausdruck bringen.<sup>33</sup>

Damit war ein wichtiges Motiv selbständigen kirchlichen Daseins zur Geltung gebracht, dem sich nicht sogleich alle selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen anschlossen, zumal wenn sie, wie die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen, auf die staatliche Anerkennung als die lutherische Kirche ihres Landes warteten.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die „Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen“ gegründet, die zunächst aus sechs selbständigen Kirchen bestand. Sie sah sich als Arbeitsgemeinschaft, die sich bekenntniskirchlich, damit aber antiunionistisch und antiliberalistisch begriff nach dem Motto: „Hindurch zur lutherischen Bekenntniskirche um jeden Preis!“<sup>34</sup> Die Verhandlungen auf den Vertretertagen der Vereinigung wurden durchgängig von dem Gegensatz zwischen Vertretern einer der Kooperation mit den lutherischen Landeskirchen zuneigenden Anschauung und strengen Anhängern des freikirchlichen Wegs beherrscht. So kam der angestrebte kirchliche Zusammenschluß vorerst nicht zustande. Dennoch schritten die lutherischen Freikirchen auf dem Weg zu einer weitergehenden organisatorischen Vereinigung in Teilbereichen durchaus voran.

Die relativ räumliche Nähe und die enge Verwandtschaft im Amtsverständnis ließen die hessischen und hannoverschen Freikirchen in verbindlichere Gemeinschaft treten. Im Jahr 1920 wurde durch das „Friedens-Dokument“ die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche und der Hermannsburg-Hamburger evangelisch-lutherischen Freikirche<sup>35</sup> formell festgestellt, obwohl in der Frage der Beteiligung an der (überwiegend von der Hannoverschen Landeskirche getragenen) Hermannsburg Mission keine völlige Übereinkunft erzielt worden war.

Das „Konföderationsstatut“ zwischen der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession und der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche stellte 1924 auch zwischen diesen beiden Kirchen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft her.<sup>36</sup> Zugleich war es die unmittel-

bare Voraussetzung für die Bildung eines gemeinsamen Superintendentur-Kollegiums der beiden hessischen und der beiden hannoverschen Freikirchen. Die Bildung des Superintendentur-Kollegiums wurde durchaus als Mittel zur Förderung eines Zusammenschlusses aller lutherischer Freikirchen begriffen. Damit war zum erstenmal auf kirchenleitender Ebene eine verbindliche Organisationsform geschaffen worden.<sup>37</sup> Sechs Jahre später schritten die an diesem Konzept beteiligten Kirchen zur Gründung des „Bundes selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Hessen und Niedersachsen“ fort. Die einzelnen Körperschaften gaben Teilkompetenzen an den „Kirchenausschuß“ als Leitungsorgan ab und unterstellten sich den Beschlüssen eines „Allgemeinen Kirchentages“, der als Gesamtvertretung des Bundes fungiert. Dagegen verblieb die Pfarrstellenbesetzung in der Hoheit der Einzelkirchen. Mit der Schaffung überregionaler Gemeinschaftsorgane in verbindlicher Funktion schon 1930 war ein wesentlicher Schritt zur Herausbildung einer das gesamte freikirchliche Luthertum umfassenden Verfassung getan, der vorerst allerdings auf Hessen und Hannover beschränkt blieb.<sup>38</sup>

Die Jahre unter der Herrschaft des Nationalsozialismus bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs brachten für das Lager der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen keinen weiteren Fortschritt mehr in ihren Einigungsbemühungen. Obwohl sie sich, zumal nach Gründung der DEK, in ihrer konfessionellen Sonderexistenz historisch und theologisch legitimiert sahen,<sup>39</sup> konnten sie weder einer der in den Reihen der Bekennenden Kirche vertretenen Positionen uneingeschränkt beipflichten, noch konnten sie eine übereinstimmende Alternative dazu in ihren eigenen Reihen formulieren – ja z. T. verdächtigten sie diese gar politisch-oppositioneller Einstellung.<sup>40</sup>

Andererseits war man im Lager der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen nicht in der Lage, ein Einigungsmodell zu entwickeln, das als tragfähige Alternative zu den bestehenden Konstellationen und über diese hinausweisend realisierbar gewesen wäre. Einem Konzept, das, wie seitens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erneut angeregt, die Eingliederung der kleineren Freikirchen bei Unterstellung unter das Kirchenregiment des Oberkirchenkollegiums vorsah, wurde mit Argumentationsstrukturen, die zum Arsenal der Selbstvergewisserung aus dem eigenkirchlichen Potential gehörten, vor allem von der Hessischen Renitenz eine Absage erteilt. Hier wie in Hannover und Hamburg fürchtete man eine preußische Überfremdung und mit dieser den Verlust der kirchlichen Eigenart.<sup>41</sup> Mit der

Befürchtung einer „Breslauer“ Hegemonialstellung korrelierte das Motiv der Identitätssicherung aus der je überkommenen historischen Ursprungssituation. Nachdem ein Zusammenschluß der freikirchlichen Lutheraner nach dem Modell einer völligen Inkorporation der außerpreußischen Freikirchen in den Bestand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen mit dieser Absage zunächst endgültig gescheitert war, wurde dieses Thema nur noch zwischen der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in den hessischen Landen und den preußischen Lutheranern diskutiert. Als besonders kritisch erwies sich die Frage, wie die bischöfliche Verfassung in Hessen bei einer Integration erhalten bleiben könne.<sup>42</sup> Als eine Klärung in greifbare Nähe gerückt schien, scheiterte das Unternehmen daran, daß die Evangelische-Lutherische Kirche in Preußen ihre Pyrmonter Gemeinde der Hannoverschen Landeskirche überwies.<sup>43</sup> Dieser Affront gegen die freikirchlichen Lutheraner in Hannover konnte bei deren engen Verbindung nach Hessen nicht ohne Rückwirkung auf die Beziehungen zwischen Hessen und Preußen bleiben.

Das Vorgehen des Oberkirchenkollegiums in Breslau entsprach allerdings der prinzipiellen Option dieser ältesten und größten der lutherischen Freikirchen für eine Koalition mit den lutherischen Landeskirchen. Daraus ergab sich, entstehungsgeschichtlich motiviert und nun kirchenpolitisch aktualisiert, ein enger Anschluß an den „Lutherischen Rat“<sup>44</sup>. Einzig die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen folgte diesem Konzept insoweit, als sie sich seit 1938 in Arbeitsgemeinschaft mit diesem Gremium befand.<sup>45</sup>

### 3. Zusammenschlüsse

Die Verbindung mit dem „Lutherischen Rat“ stellte vorerst die letzte organisatorische Verbindung zwischen lutherischen Landes- und Freikirchen unter Einschluß der Kirchengemeinschaft dar.<sup>46</sup> Der Ausgang des Krieges brachte in verschiedenster Hinsicht eine notwendige, wenn auch teils erzwungene Neuorientierung; dies gilt auch für die selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland.

Am schwersten wurde die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen von dem Untergang der Nazi-Diktatur betroffen; sie verlor mit ihren schlesischen und pommerschen Kerngebieten zwei Drittel ihrer Kirchen sowie fast vollständig die Unterlagen der Kirchenleitung in Breslau. Lange Zeit wurden alle Kräfte für eine personelle und institutionelle Reorganisation gebraucht.<sup>47</sup> Die übrigen lutherischen Freikirchen mit den Schwerpunkten

in Sachsen bzw. dem westlichen Deutschland waren von den Folgen der Niederlage des Deutschen Reiches längst nicht in diesem Ausmaß betroffen. Im Raum der evangelischen Landeskirchen setzten sich gleich nach dem Krieg Entwicklungen fort, die längst zuvor begonnen hatten und durch den Ertrag des „Kirchenkampfes“ kaum in eine wirklich neue Richtung gingen: sie führten zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die von allen lutherischen Freikirchen einhellig als Unionskirche identifiziert wurde.<sup>48</sup>

Nach der Wiedervereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen und der Evangelisch-lutherischen Immanuelsynode stellt der Zusammenschluß der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in Hessen und der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche vom Jahre 1947 die erste formelle Vereinigung bisher getrennter Kirchenkörper mit gemeinsamer Verfassung, gemeinsamer Kirchenleitung dar. Die Verfassung der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche von 1947 trug bewußt Übergangscharakter; sie beließ die bisherigen Teilkirchen als Diözesen in relativer verfassungsmäßiger und finanzieller Eigenständigkeit und hielt darüber hinaus die Möglichkeit für einen engeren Zusammenschluß nach innen wie einen weiteren Anschluß anderer lutherischer Freikirchen offen.<sup>49</sup> Tatsächlich schlossen sich die Evangelisch-lutherische in Baden (1948) und die Renitente Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession (1950) dem neuen Kirchenkörper an.<sup>50</sup> Es bedurfte allerdings, um die Annahme dieses Vorgangs in Hessen zu ermöglichen, ausführlicher Erklärungen seitens der kirchenleitenden Organe.<sup>51</sup> Der Hessischen Renitenz wurde weitgehende Selbständigkeit garantiert; sie mußte allerdings die Konkordienformel als Bekenntnisgrundlage in der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche rezipieren; dies kam einer Erweiterung, nicht aber Veränderung ihres bisherigen Bekenntnisstandes gleich.<sup>52</sup>

Für die Feststellung der Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-lutherischen Freikirche in Sachsen (u. a. St.) und den übrigen Freikirchen waren ausgiebige Lehrverhandlungen erforderlich; die Schriftlehre, die Lehre von Bekehrung und Gnadenwahl, Ekklesiologie und Amtstheologie sowie Eschatologie waren Gegenstand der Erörterungen, die mit den „Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-lutherischen Freikirche“ 1947 abgeschlossen wurden.<sup>53</sup> Dieses Dokument stellt einen ausdrücklichen Lehrkonsens in bisher umstrittenen Fragen fest, allerdings wird ihre systematische Geltung durch einen ungeschichtlichen Ansatz gewonnen. Der

Stellenwert der „Einigungssätze“ wurde denn auch zwischen den Kirchen nicht völlig einhellig gesehen. Nichtsdestoweniger stellten sie, nachdem infolge der Entscheidungen von Eisenach auch die preußischen Altlutheraner die Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen aufgekündigt hatten, die Bedingung der Möglichkeit für die Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen sämtlichen lutherischen Freikirchen in Deutschland dar. Sie wurden denn auch von der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne freilich förmlich rezipiert zu werden.<sup>54</sup> Ihren institutionellen Ausdruck fand die erreichte Lehrübereinkunft in der Bildung der „Arbeitsgemeinschaft freier ev.-luth. Kirchen in Deutschland“. Sie bestand aus einer „Vertretung der Kirchenleitungen“ als Leitungsgremium und einer „Versammlung der Kirchenvertreter“ als Repräsentativorgan in synodalen Formen.<sup>55</sup>

In den fünfziger und sechziger Jahren traten in den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen verschiedentlich Tendenzen zutage, die einen rascheren Fortgang des vollständigen organisatorischen Zusammenschlusses verhinderten. So meldeten sich in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre auf einem Flügel der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche Stimmen zu Wort, die für eine erneut engere Kooperation mit dem landeskirchlichen Luthertum und für Mitarbeit im Lutherischen Weltbund plädierten, obwohl auf internationalen Konferenzen der konfessionell ausgerichteten lutherischen Kirchen letztlich einmütig von einem Beitritt zum LWB abgeraten worden war.<sup>56</sup> Das Plädoyer für engere Verbindung mit den lutherischen Landeskirchen erwies sich freilich nicht länger als mehrheitsfähig. Vielmehr forderte die Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche von 1954 eine verstärkte Bemühung um die organisatorische Einigung im freikirchlichen Luthertum Deutschlands; gleichzeitig wurde immerhin eine Kommission berufen, die das Verhältnis zur VELKD einer erneuten Prüfung unterziehen sollte.<sup>57</sup>

Auf der nächsten Generalsynode im Jahre 1958 wurde noch einmal das Votum für eine verstärkte Verbindung mit dem landeskirchlichen Luthertum erneuert; als Übergangsregelung wurde vorgesehen, daß bei grundsätzlich suspendierter Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen die gastweise Zulassung zu Altar und Kanzel solchen Pastoren gewährt werden könne, die sich in statu confessionis befänden.<sup>58</sup> Zugleich blieb man an einer verfassungsmäßigen Vereinigung im freikirchlichen Lager zwar interessiert, konnte sich aber vorerst nicht zu weiterführenden Schritten wie etwa einer Annahme der schon vollständig ausgearbeiteten

Vereinigung mit der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche entschließen.<sup>59</sup>

Die 1958 von der Generalsynode gebilligte Politik des Oberkirchenkollegiums im Blick auf die lutherischen Landeskirchen fand 1963 ihr Ziel in einer Vereinbarung mit der VELKD. Darin wurde eine wechselseitige Übernahme von Kirchgliedern geregelt und Abmachungen über gelegentliche Sakramentsgemeinschaft sowie die Zulassung von Amtsträgern zu Predigt und Altären getroffen. Hier kam noch einmal kirchenamtlich die gesamt-lutherische Option zum Tragen, wie sie von Anfang an zum Orientierungspotential der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen selbst in der aufgenötigten freikirchlichen Daseinsform gehört hatte.<sup>60</sup>

Retardierende Momente blieben freilich nicht aus. So stellte sich die Angliederung der St.-Anskar-Gemeinde Hamburg an die Hamburgische Landeskirche im Jahre 1957 für die Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen als ein „verhängnisvoller Rückschritt“ dar, auch wenn man in der Lage war, den Status der Kapellengemeinde, der St. Anskar in dem neuen kirchlichen Rahmen zugestanden worden war, einer differenzierten Beurteilung zu unterwerfen; beherrschend wurde in diesem Fall jedoch der anti-unionistische Gesichtswinkel aus dem konfessionell-lutherischen Motivarsenal.<sup>61</sup>

Im Jahre 1965 verließ die Badische Diözese der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche auf der Grundlage eines einseitig gefaßten Synodalbeschlusses ihren bisherigen Kirchenverbund, um sich als Evangelisch-lutherische Kirche in Baden der VELKD und dem Lutherischen Weltbund anzuschließen. Von den übrigen lutherischen Freikirchen wurde dieser Vorgang als ein Schritt in die falsche Richtung bedauert, zumal zwei badische Gemeinden an der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Freikirchen bei gleichzeitiger Gliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden festhielten. In der „Kasseler Übereinkunft“ wurde ein Modus gefunden, der kirchlichen Verbindung und der organisatorischen Einbindung dieser Gemeinden gleichermaßen gerecht zu werden.<sup>62</sup> Die Entscheidung der badischen Lutheraner wog um so schwerer, als zur gleichen Zeit die „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“ samt den daraus abgeleiteten Folgerungen von den bekenntnisorientierten lutherischen Freikirchen als gegenläufig zu allen Annäherungsbestrebungen zwischen landeskirchlich und freikirchlich bestimmtem Luthertum gewertet wurden.<sup>63</sup>

Auf der anderen Seite begannen die Integrationsbemühungen innerhalb des freikirchlichen Lagers die ersten Früchte zu tragen. Seit der Mitte der

fünfziger Jahre fanden regelmäßig Tagungen der Vertreter der verbündeten evangelisch-lutherischen Freikirchen statt, auf deren Tagesordnung die Fragen einer engeren Kooperation und eines vollständigen Zusammenschlusses je und je verhandelt wurden.<sup>64</sup> Auch die internationalen Theologentagungen der konfessionell ausgerichteten lutherischen Kirchen fanden ihre Fortsetzung und auf der Sittenser Tagung von 1968 ihren Höhepunkt.<sup>65</sup>

Diese Tagungen dürfen in ihrer Integrationswirkung nicht überschätzt werden. Dasselbe gilt von den mittel- bis langfristig einigungsfördernd wirkenden Impulsen, die an der von der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche getragenen, aber weithin als gemeinsame Ausbildungsstätte für sämtliche lutherischen Freikirchen in Deutschland fungierenden Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel/Ts., vermittelt wurden.<sup>66</sup>

Als ein weiterer integrierender Faktor ist die Zusammenarbeit der lutherischen Freikirchen auf dem Gebiet der Mission zu nennen. Zumindest seit 1950 wurde die Bleckmarer Mission auch von der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche mitgetragen.<sup>67</sup> Für die preußischen Lutheraner war mit der grundsätzlichen Abkehr von der Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen, für die Evangelisch-lutherische Freikirche mit der Hinwendung zum Vollzug der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den übrigen lutherischen Freikirchen die Bedingung der Möglichkeit gegeben, die Mission evangelisch-lutherischer Freikirchen als Trägerin auch ihres kirchlich-missionarischen Engagements zu unterstützen.

Etwa seit Mitte der sechziger Jahre gab das Oberkirchenkollegium der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche dem Ziel einer Vereinigung der lutherischen Freikirchen in Deutschland kirchenpolitisch den Vorrang. Je deutlicher die lutherischen Landeskirchen den Vollzug der Abendmahlsgemeinschaft in der EKD befürworteten, desto klarer wurde auch die Distanzierung der freikirchlichen Lutheraner von einer Kooperationswilligkeit mit der VELKD.<sup>68</sup> Auch von seiten der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche wurde dieses Bemühen eindeutig favorisiert; die zunehmende Integrationsfähigkeit im lutherisch-freikirchlichen Bereich ist somit auch als Kehrseite eines Abstandnehmens von tendenziell als unionistisch verstandenen Entwicklungen innerhalb der lutherischen Landeskirchen zu deuten. Als Mittel zur Förderung wie Rezeption dieser Einigungsbestrebungen dienten die Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft freier evangelisch-lutherischer Kirchen, Pastorkonferenzen,

Kirchenvorstehertreffen, Synoden. Schon im Vorfeld des organisatorischen Zusammenschlusses war man in den an diesem Vorhaben beteiligten Kirchenkörpern auf unterschiedlichen Ebenen wiederholt mit der Thematik und Problematik der in Angriff genommenen Vereinigung befaßt.<sup>69</sup> Allerdings blieb der Erfolg all dieser Bestrebungen zunächst auf die Teilkirchen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland – absehen von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden – beschränkt.

Die politischen Gegebenheiten brachten es mit sich, daß die auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Gemeinden der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche mehr und mehr ihre Eigenständigkeit betonten und sich schließlich Anfang der siebziger Jahre organisatorisch von den westdeutschen Glaubensgenossen trennten.<sup>70</sup> In der Bundesrepublik hingegen kam es 1972 zur Gründung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), in der sich die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Evangelisch-lutherische Freikirche und die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche zusammenschlossen.

Die SELK ortet in ihrer „Grundordnung“ ihre Existenz im Raum der einen heiligen christlichen Kirche, hat also, bei aller Betonung der konfessionellen Frage, den ökumenischen Horizont kirchlichen Daseins durchaus im Blick.<sup>71</sup> In die neue Kirchenbildung gingen Traditionen der früheren Teilkirchen ein und erhielten ihren Platz im Gesamten des neuen Kirchenkörpers. Insgesamt darf die Grundordnung der SELK als ein gelungener Versuch betrachtet werden, die den verschiedenen konfessionell-lutherischen Kirchen gemeinsame Bindung an die Heilige Schrift als das unverbrüchliche Wort Gottes und die Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation trotz unterschiedlicher Ausprägungen der kirchlichen Gestalt und der theologischen Formulierung in ihrer jeweiligen Geschichte in eine gemeinsame kirchliche Gestaltwerdung umzusetzen. Die Erhebung des Konsenses in Fragen der Lehre und die Entdeckung von Konvergenzen in der kirchlichen Verfassung sowie die Besinnung auf die gemeinsame Tradition des bekennntnisgebundenen Luthertums ermöglichte schließlich die Gründung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Diese Einschätzung wird unterstützt durch die Feststellung, daß der Zusammenschluß verschiedener lutherischer Freikirchen zur SELK in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken des neuen Kirchenkörpers eine breite Aufnahme gefunden hat. Dieser Vorgang läßt sich belegen nicht nur durch die Anerkennung der Grundordnung der SELK, sondern auch durch

die weitgehende Übernahme von Elementen einer „Mustergemeindeordnung“ durch die Mehrzahl der Ortsgemeinden,<sup>72</sup> zudem durch die Verabschiedung überwiegend strukturanaloger Kirchenbezirksordnungen in den neun neuarrondierten Kirchenbezirken. Daß die jeweils vorgenommenen Modifikationen den regionalen Besonderheiten und der Geprägtheit aus der Zeit vor dem Zusammenschluß meist nach den Mehrheitsverhältnissen des heutigen Bestandes Rechnung tragen, läuft dem Rezeptionsprozeß gerade nicht entgegen, sondern ist integraler Bestandteil seines Vollzugs.<sup>73</sup> Der Anschluß der Evangelisch-lutherischen Bekenntniskirche an die SELK im Jahre 1976<sup>74</sup> spricht für die Integrationsfähigkeit dieser Kirchenbildung; in dieselbe Richtung weist die Feststellung des Bestehens von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der SELK und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden.<sup>75</sup>

Ihrer ökumenischen Verpflichtung sucht die SELK auf verschiedene Weisen nachzukommen. So arbeitet sie führend in der International Lutheran Conference mit, der auch Mitgliedskirchen des LWB angehören. Neuerdings ist die Frage aufgeworfen worden, ob und wie es zu einer Kirchwerdung der ILC kommen könne.<sup>76</sup> Auch zu Gruppen, die sich im Raum lutherischer Landeskirchen in statu confessionis befinden, hält die SELK Verbindung.<sup>77</sup> Fortgesetzt wurde nach Gründung der SELK die (gastweise) Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen der VELKD, die Arbeitsgemeinschaft mit dem Martin-Luther-Bund und die Kooperation mit dem Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.<sup>78</sup> Gaststatus nimmt die SELK in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf Bundesebene und in den meisten Bundesländern wahr; sie steht in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der EKD und ist neuerdings Mitglied in der Deutschen Bibelgesellschaft.<sup>80</sup> Alle diese Bemühungen um kirchliche Zusammenarbeit auch über die Grenzen des eigenen Kirchentyps und der näheren konfessionellen Verwandtschaft hinaus sind zu verstehen als Auswirkung einer Ortung der eigenen kirchlichen Existenz im Raum der einen, heiligen, christlichen Kirche.

### *Zusammenfassung*

Die über 150jährige Geschichte der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen kann durchaus als ökumenischer Lernprozeß im Kleinen betrachtet werden. Hatten sich unter den Bedingungen der staatsfreien kirchlichen Daseinsform im vergangenen Jahrhundert die Geister geschieden und die Kirchen getrennt, so lernten die selbständigen Lutheraner

allmählich, den Stellenwert der Fragen, an denen ihre Wege einst auseinandergegangen waren, richtig einzuschätzen. Sie erkannten, daß die im Rahmen unterschiedlicher örtlicher und zeitlicher Bedingungsgefüge theologischer und nicht-theologischer Art entstandenen Deutungen und Anwendungen einzelner Artikel der gemeinsamen Bekenntnisgrundlage diese Gemeinsamkeit nicht grundlegend in Frage stellten. So gelang es ihnen in immer neuen Dialogen, trennende Positionen abzubauen. Dies wurde möglich durch eine immer erneute Besinnung auf die Aussagen von Schrift und Bekenntnis, durch die Einsicht in die historische Bedingtheit der jeweiligen kirchlich-theologischen Ausprägung und durch die Bewußtwerdung für die gemeinsame Aufgabe lutherischen Zeugnisses in der Welt.

#### Anmerkungen

- 1 Daressalam 1977. In Christus – eine neue Gemeinschaft. Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, epd-Dokumentation, Band 18, Frankfurt/M. (1977), S. 205.
- 2 W. Kahle, G. Klapper, W. Maurer, M. Schmidt, Wege zur Einheit der Kirche im Luthertum = Die Lutherische Kirche. Geschichte und Gestalten, Band 1, Gütersloh 1976; J. Cochlovius, Bekenntnis und Einheit der Kirche im deutschen Protestantismus 1840–1850 = Die Lutherische Kirche. Geschichte und Gestalten, Band 3, Gütersloh 1980.
- 3 Vgl. G. Gaßmann, H. Meyer, Die Einheit der Kirche, Voraussetzungen und Gestalt, LWB-Report 15/1983; Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission, Einheit vor uns, Paderborn/Frankfurt/M. 1985
- 4 Vgl. den Beschluß der ersten Generalsynode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen vom 1841, „allgemeine Concilien der lutherischen Kirche“ anzustreben, in: Beschlüsse der von der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen im September und October 1841 zu Breslau gehaltenen Generalsynode (und folgender Generalsynoden, gesammelt in zwei Bänden: 1841–1873 und 1878–1910), Leipzig 1842 und Breslau 1844 ff., hier S. 91.
- 5 Vgl. M. Kiunke, Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation, Diss. Erlangen 1941, ND in: Kirche im Osten, Monographienreihe Band 19, Göttingen 1985, bes. S. 241 ff.; J. Schöne, Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes, AGTL XXIII, Berlin/Hamburg 1969, bes. S. 101 ff.
- 6 Dies gilt vor allem für die Freikirchenbildung in Hannover; vgl. Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, Celle 1924, dazu H.-O. Harms, Der Vater der lutherischen Freikirche im Hannoverland. Zum 75. Todestag von Pastor Theodor Harms, in: Ders.: Lebendiges Erbe. Ludwig Harms, Theodor Harms und die Hermannsbürger Mission = W. A. Bienert (Hg.), Verkündigung und Verantwortung, Band 5, Hermannsburg 1980, S. 135–194.

- 7 Vgl. G. Herrmann, *Lutherische Freikirche in Sachsen. Geschichte und Gegenwart einer lutherischen Bekenntniskirche*, Berlin 1985.
- 8 R. Rocholl, *Einsame Wege*, Leipzig 1898.
- 9 Vgl. W. Klän, *Die evangelisch-lutherische Immanuelsynode in Preußen. Eine Kirchenbildung im Gefolge der ekklesiologischen Auseinandersetzungen im deutschen Luthertum des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt/M./Bern/New York/Nancy 1985.
- 10 J. Diedrich, *Wert und Wesen des Kirchenregiments*, Neuruppin 1859; das Buch ist die Programmschrift gegen die Kirchenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen.
- 11 Vgl. W. Klän, *Immanuelsynode*, S. 130 ff.
- 12 Vgl. G. Herrmann, *Lutherische Freikirche*, S. 256 ff.
- 13 Vgl. a. a. O., S. 268 f.
- 14 Vgl. K. Engelbrecht, *Um Kirchentum und Kirche. Metropolitan Wilhelm Vilmar (1804–1884) als Verfechter einer eigentümlichen Kirchengeschichtsdeutung und betont hessischen Theologie*, Frankfurt/M./Bern/New York/Nancy 1984.
- 15 A. a. O., S. 134 ff., 137 ff.
- 16 Vgl. K. Müller, *Die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen*, Elberfeld 1906.
- 17 Eine wissenschaftliche Anforderungen genügende Monographie zur Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche steht noch aus; vgl. W. Bienert ...
- 18 Vgl. G. Schulz (Hg.), *Die Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde Hamburg 1841–1966*, Hermannsburg 1966; dazu W. Klän, *Immanuelsynode*, S. 100, 153 f.
- 19 Vgl. G. Herrmann, *Lutherische Freikirche*, S. 323 ff., 326 ff.
- 20 A. a. O., S. 311 ff.
- 21 A. a. O., S. 291 ff., 367.
- 22 Vgl. Herrmann, *Lutherische Freikirche*, S. 267; Klän, *Immanuelsynode*, S. 130 ff.
- 23 Vgl. Klän, *Immanuelsynode*, S. 100, dazu die Texte zur Geschichte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden, in: M. Roensch/W. Klän (Hg.), *Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland*, Frankfurt/M./Bern/New York/Paris 1987, S. 177 ff.
- 24 Klän, *Immanuelsynode*, S. 143 f., dazu den Text bei Roensch/Klän, S. 165.
- 25 Vgl. die Texte bei Roensch/Klän, S. 126–132.
- 26 Vgl. Artikel 1 der Verfassung der Synode der ev.-luth. Freikirche in Sachsen und anderen Staaten Deutschlands von 1876/77 bei Roensch/Klän, S. 270; die Formulierung ist bis in die jüngste Revision der Verfassung von 1984 fast identisch.
- 27 Der Wortlaut der Vereinbarung über die gastweise Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bei Roensch/Klän, S. 496.
- 28 Der Wortlaut der Vereinbarung betreffend die Kanzel- und Altargemeinschaft zwischen der evangelisch-lutherischen Synode in Baden bei Roensch/Klän, S. 497–500.
- 29 Der Wortlaut der Satzungen des Delegierten-Konvents der vom Staate unabhängigen lutherischen Kirchen in Deutschland vom 6. 2. 1907 bei Roensch/Klän, S. 505 f.
- 30 Der Wortlaut des Friedens-Instruments zwischen der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche und der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche bei Roensch/Klän, S. 510–512.
- 31 Der Wortlaut der Aufnahme der Hermannsburger evangelisch-lutherischen Freikirche in die Evangelisch-lutherische Freikirche (in Sachsen u. a. St.) bei Roensch/Klän, S. 515–517; Aufnahme eines Teils der Süddeutschen evangelisch-lutherischen Freikirche in die Evangelisch-lutherische Freikirche (in Sachsen u. a. St.) bei Roensch/Klän, S. 518.
- 32 Ergebnisprotokoll der Verhandlungen zwischen der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche (in Sachsen u. a. St.) von 1908 und 1913 bei Roensch/Klän, S. 520–531.

- 33 Konföderationsstatut zwischen der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession und der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche in den hessischen Landen bei Roensch/Klän, S. 532.
- 34 Schlußsatz der Kundgebungen der Vereinigung evang.-luth. Freikirchen in Deutschland (August 1919) bei Roensch/Klän, S. 507–509.
- 35 Der Wortlaut des Friedens-Dokuments zwischen der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche und der Evangelisch-lutherischen Hermannsburg-Hamburger Freikirche bei Roensch/Klän, S. 513 f.
- 36 Konföderationsstatut zwischen der renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession und der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche bei Roensch/Klän, S. 534.
- 37 Vereinbarung über die Bildung des Superintendentur-Kollegiums bei Roensch/Klän, S. 535–537.
- 38 Gründungsurkunde für den Bund evangelisch-lutherischer Kirchen in Hessen und Niedersachsen von 28. 5. 1930 bei Roensch/Klän, S. 538–542.
- 39 Z. B. G. Nagel, Kann die Evang.-Luth. Kirche Altpreußens sich der Deutschen Evang. Kirche eingliedern?, Breslau 1933.
- 40 Vgl. Die kirchliche Entwicklung in Deutschland in lutherisch-freikirchlicher Beleuchtung. Verhandlungen der Synode der Evang.-Luth. Freikirche in Sachsen und anderen Staaten bei ihrer 52. Synodaltagung in Berlin-Süd, anno Domini 1934.
- 41 Kurze Sätze für einen kirchlichen Zusammenschluß. Vorgetragen von den Vertretern der Evang.-luth. Kirche Altpreußens auf der Konferenz zu Kassel am 5. Juli 1934; Kurze Sätze für einen kirchlichen Zusammenschluß vorgeschlagen von der selbständigen ev.-luth. Kirche in Hessen; ablehnende Bescheide in den Schreiben der St.-Anschargemeinde Hamburg an den Vorsitzenden des Verbandes deutscher evangelisch-lutherischer Freikirchen vom 31. 5. 1934; Schreiben des Konvents der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession an den Vorsitzenden der Vereinigung ev.-luth. Freikirchen vom 11. 6. 1934; Schreiben des Superintendenten der selbständigen ev.-luth. Kirche in Hessen an das Oberkirchenkollegium der ev.-luth. Kirche Altpreußens vom 27. 7. 1934; Schreiben des Pastorenkonvents der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche an das hochwürdige Oberkirchenkollegium der Evang.-luth. Kirche Altpreußens vom 15. 10. 1934.
- 42 Schreiben von Kirchensuperintendent H. Martin an das Oberkirchenkollegium der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens.
- 43 Schreiben von Kirchensuperintendent H. Martin an das Oberkirchenkollegium der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens vom 12. 7. 1938.
- 44 Amtliche Bekanntmachung, Kirchenblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche Preußens, 91 (1936), S. 705.
- 45 Schreiben von Kirchensuperintendent H. Martin an Pfarrer Stoll, Berlin, vom 21. 12. 1936 und 27. 5. 1937.
- 46 Im Jahre 1965 allerdings suchte die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden Anschluß an die VELKD und den LWB; s. unten S. 219.
- 47 Zu einigen kirchenpolitischen Begleiterscheinungen bei der Eingliederung der altlutherischen Vertriebenen vgl. H. Rudolph, Evangelische Kirche und Vertriebene, Band I: Kirchen ohne Land, S. 509–517.
- 48 Vgl. das Schriftstück „Die Evangelisch-lutherischen Freikirchen und die Entscheidungen von Eisenach im Juli 1948“ vom 31. 10. 1948.
- 49 Verfassung der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche von 1947 bei Roensch/Klän, S. 549–553.
- 50 Vgl. die Vereinbarung über den Anschluß der Renitenten Kirche Ungeänderter Augs-

- burger Konfession an die Selbständige evangelische-lutherische Kirche vom 7. 9. 1950 bei Roensch/Klän, S. 554 f.
- 51 Erklärung von Superintendent Wicke zum Anschluß der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession an die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche (1950) bei Roensch/Klän, S. 556–558; Mitteilung für die Gemeinden der hessischen Diözese, zugleich Bekannntgabe für die anderen Diözesen der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über den Anschluß der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession (September 1950) bei Roensch/Klän, S. 559 f.
- 52 Vgl. die Darstellung bei Engelbrecht, S. 155 ff.
- 53 G. Heinzelmann/W. M. Oesch (Hg.), Einigungssätze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (i. Sa. u. a. St.), Vollausgabe (1948), ND Groß-Oesingen 1983, auszugsweise bei Roensch/Klän, S. 561–570.
- 54 Mitteilung für die Gemeinden der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über die gegenseitige Anerkennung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelisch-lutherischen Freikirche (in Sachsen u. a. St.) und der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (Dezember 1949) bei Roensch/Klän, S. 571 f.
- 55 Der Wortlaut der Satzung in Anlage A VII/2 zu Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, o. O. (Wuppertal) 1971.
- 56 Vgl. z. B. die Notiz zu dem Referat von M. Kiunke: „Unsere Stellung zum Lutherischen Weltbund“ in: Kirchenblatt für evangelisch-lutherische Gemeinden. Amtliches Blatt der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche, 103 (1953), S. 207; dazu Tagung der lutherischen Freikirchen in Uelzen, in: Kirchenblatt, 102 (1952), S. 153 f.; zu den kirchenpolitischen Irritationen, die von der zeitweisen Annäherung der Missouri-Synode an die lutherischen Landeskirchen auf die Vertreter der lutherischen Freikirchen ausgegangen waren, vgl. H. Kirsten, Einigkeit im Glauben und in der Lehre. Der Weg der lutherischen Freikirchen in Deutschland nach dem letzten Kriege, Zahrenholz/Groß-Oesingen o. J. (1981), bes. S. 99 ff., S. 124 ff. Die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altluth.) Kirche beschloß, die Mitgliedschaft im LWB weiter zu erwägen; vgl. Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse, S. 71.
- 57 Vgl. die Ausführungen aus dem Bericht über die 25. Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche in: Kirchenblatt, 105 (1955), S. 23–25.
- 58 Vgl. den Bericht in Kirchenblatt, 108 (1958), S. 210–213; der Wortlaut des Beschlusses a. a. O., S. 212 f.
- 59 Vgl. den Bericht Kirchenblatt, 109 (1959), S. 9 f.
- 60 Vgl. die Amtliche Bekanntmachung in: Kirchenblatt, 103 (1963), S. 161 f.; bei Jürgen Jeziorowski (Hg.), Kirche im Dialog. 40 Jahre Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Hannover 1988, finden die Beziehungen zu den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen keine Erwähnung.
- 61 Vgl. die Stellungnahme in: Kirchenblatt, 107 (1957), S. 91–94.
- 62 Vgl. die Mitteilung des Kirchensuperintendenten der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche zum badischen Synodalbeschluß bei Roensch/Klän, S. 198 f.; der Wortlaut der „Kasseler Übereinkunft“ vom 12. 11. 1965 ist wohl nicht publiziert; demnach war den Gemeinden Pforzheim und Ispringen eingeräumt, Kirchengemeinschaft über die Grenzen der lutherischen Freikirchen hinaus nicht praktizieren zu müssen; bei der Pfarrstellenbesetzung sollten die beteiligten Kirchenleitungen zusammenwirken. Diese Vereinbarung wurde 1975 im Blick auf die Verhältnisse in der SELK modifiziert.
- 63 Vgl. Kirchenblatt, 110 (1960), S. 25–27; Stellungnahme der Kirchenleitungen der Verbündeten evangelisch-lutherischen Freikirchen zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen, in: Kirchenblatt, 110 (1960), S. 103–107.

- 64 Vgl. z. B. Kirchenblatt, 106 (1956), S. 117; dazu den Bericht über eine Theologentagung in Oberursel a. a. O., S. 156–158; Kirchenblatt, 107 (1957), S. 202; Kirchenblatt, 108 (1958), S. 103.
- 65 Vgl. Kirchenblatt, 118 (1968), S. 62–70.
- 66 So ist das Ausscheiden von M. Kiunke aus der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Arbeit an der Lutherischen Theologischen Hochschule im Jahre 1954 mitbedingt durch die Kontroversen um den kirchenpolitischen Kurs zwischen freikirchlichem und landeskirchlichem Luthertum; vgl. Kirchenblatt, 104 (1954), S. 38–40.
- 67 Die Quellen zu den Konzepten und der Geschichte der Mission, wie sie von evangelisch-lutherischen Freikirchen getrieben wurde, finden sich bei Roensch/Klän, S. 393–489; bemerkenswert ist, daß in diesen Kreisen Mission von Anfang an als Sache der Kirche qua Kirche verstanden wurde.
- 68 Z. B. Kirchenblatt, 118 (1968), S. 14; S. 15 f.; S. 39 f.; S. 81 f.; S. 101.
- 69 Vgl. z. B. Kirchenblatt, 111 (1961), S. 159 f.; S. 217 f.; Kirchenblatt, 114 (1964), S. 41; S. 136 f.; S. 137 f.; Kirchenblatt, 115 (1965), S. 8; S. 129 f.; S. 233.
- 70 Vgl. Gerhard Rost (Hg.), Synodalbeschlüsse, S. 164.
- 71 Vgl. J. Junker (Hg.), Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Art. 1 (1), 3 (1), 20, 21, 25; eine detaillierte Analyse könnte systematisch die Herkunft der verschiedenen Verfassungselemente aus der jeweiligen kirchlichen Tradition genauestens erweisen.
- 72 Vgl. das Muster einer Gemeindeordnung für die Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, a. a. O., Nr. 500.1.
- 73 Vgl. die Kirchenbezirksordnungen a. a. O., Nr. 400.1, 410, 420, 430, 440, 450, 460, 470, 480.
- 74 Vgl. Lutherische Kirche 7/1975: Letzte Synode der Ev.-luth. Bekenntniskirche.
- 75 Im Gegensatz dazu steht die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-lutherischen Freikirche im Bereich der DDR. Hier kam es zwar auch zu Annäherungen, die im Jahre 1972 zur Gründung der „Vereinigung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in der DDR“ führten; diese stellte allerdings nie einen vollständigen Zusammenschluß dar. Gerade im Zuge der Einigungsbestrebungen kamen in beiden Kirchen starke Profilierungskräfte auf, die das Gewicht der je eigenen Ausprägung kirchlicher Existenz, die Unterschiede in der Sicht der Außenbeziehungen und die Divergenzen in den theologischen Redeformen, vor allem in der Frage der Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift, immer mehr betonten. In der Überzeugung, daß hier substantielle Lehرداریenzen vorlägen, sah sich die Mehrheit auf der Synode der Evangelisch-lutherischen Freikirche 1984 in Hartenstein genötigt, die Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche zu suspendieren. – Es ist hier nicht der Ort, die Gründe für dieses Auseinanderdriften der lutherischen Freikirchen in der DDR in der Breite zu erörtern. Neben solchen, die in den handelnden Personen liegen mögen, spielen sicher der Ausfall einer „dritten Kraft“, wie sie die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche mit ihren hessischen und hannoverschen Besonderheiten in Westdeutschland darstellte, und das anders geprägte gesellschaftliche und staatliche Umfeld eine nicht zu unterschätzende Rolle; vgl. Lutherische Kirche, 15 (1984), S. 12.
- 76 Vgl. Werner Klän, Volker Stolle, Andreas Heinicke, Die Verantwortung der Kirche in der Ökumene, gegenüber der Gesellschaft, für die Mitmenschen in Not = Oberurseler Hefte, 24, S. 13.
- 77 Vgl. z. B. die Mitteilungen über die „Lutherische Einigung in Bayern“ in: Lutherische Kirche, 4 (1973), S. 259 f.; neuerdings z. B. die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-

- lutherischen Landeskirche Hannovers und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Übertritt von Mitgliedern, in: Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, 603.
- 78 In der SELK besteht seit 1984 ein Arbeitskreis der SELK für Zeugnis unter den Juden.
- 79 Vgl. z. B. die Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, in: Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, 604.
- 80 Vgl. die Grundsätze für die Arbeit der Diakonischen Werke in der SELK, in: Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, 220; Rundschreiben von Bischof Dr. Gerhard Rost vom 12. 12. 1984.

Willst du Glauben und Christus wahrhaftig erlangen, mußt du alle die Werke fallen lassen, mit denen du gegenüber Gott und vor Gott handeln willst; es sind eitel Ärgernisse, die dich von Christus und von Gott weg-führen. Vor Gott gilt kein Werk als Christi eigene Werke.

Martin Luther